



Schwarzarbeit oder legale Beschäftigung? Um ihre Angehörigen zu Hause pflegen zu können, stellen viele Privathaushalte Pfleger aus Osteuropa ein. ■ Foto: dpa

Segen oder Risiko

SA
28.01.08

Bei Pflege aus dem Ausland gerät man leicht in die Nähe zur Schwarzarbeit
Was im Vertrag steht ist legal, stimmt aber mit der Wirklichkeit selten überein

„Pflegebedürftig“: Dieses Wort bringt alles durcheinander. Wenn Vater oder Mutter, Ehemann oder -frau plötzlich gepflegt werden muss, gerät das gewohnte Leben aus den Fugen. In ein Heim wollen viele ihre Angehörigen nicht geben, die Pflege zu Hause können sie aber selten allein bewältigen, und ein Pflegedienst sprengt meist das Familienbudget. Lösung versprechen Agenturen, die Pfleger und Haushaltshilfen aus Osteuropa vermitteln. Die Grenze zur Schwarzarbeit ist hier jedoch fließend.

Die Agenturen werben im Internet mit Sätzen wie „Zu Hause alt werden, wer wünscht sich das nicht?“ und versprechen „qualitativ hochwertigen Komplettservice“. Sie vermitteln 24-Stunden-Betreuer, Haushaltshilfen und Pfleger. Meist arbeitet eine deutsche Agentur mit einer Firma in Polen, Tschechien oder einem anderen EU-Land zusammen. Die Pfleger sind

bei der ausländischen Firma angestellt und werden von dieser hierher entsandt.

Daneben gibt es deutsche Agenturen, die direkt mit Pflegern in den neuen EU-Staaten zusammenarbeiten. Diese sind selbstständig und berufen sich auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit. Danach darf jeder EU-Bürger in einem anderen Mitgliedsstaat eine Stelle antreten. Die Betreuer wohnen in den Gastfamilien und versorgen dort die Angehörigen oder helfen im Haushalt. Die Kosten beginnen bei 825 Euro im Monat, hinzu kommen Unterkunft und Verpflegung. Nach Angaben der Vermittlungsagenturen ist diese Form der Beschäftigung völlig legal.

Das, was im Vertrag steht, sei zwar häufig legal, sagt Heinz Michael Horst, Sprecher der Finanzkontrolle Schwarzarbeit in Köln. „Es stimmt aber oftmals nicht mit der tatsächlichen Umsetzung der Tätigkeit überein.“

In einem Dienstleistungsvertrag zwischen der Entsendefirma im Ausland und dem Auftraggeber in Deutschland wird festgehalten, welche Aufgaben der Pfleger übernehmen muss, sagt Klaus Schuldes von der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit. Denn nur die Entsendefirma ist weisungsbefugt, nicht aber der Auftraggeber, etwa die Tochter der pflegebedürftigen Person.

Scheinselbstständig oder aktiv beschäftigt

„In der praktischen Ausgestaltung wird das oft nicht so umgesetzt“, sagt Horst. Ein Beispiel: Liegt sich die pflegebedürftige Person wund und muss öfter am Tag gedreht werden, müsste der Angehörige bei der beauftragten Firma im Ausland anrufen und dies vereinbaren. Weist er den Pfleger hingegen direkt an, wird er Horst zufolge „re-

gelmäßig zu dessen Auftraggeber“. Dann gelte der Pfleger nicht mehr als entsandt, Sozialabgaben werden fällig.

Auch die zweite Variante, ein Pfleger aus einem EU-Betriebsland lässt sich als Selbstständiger in Deutschland nieder, ist der ZAV zufolge problematisch. Bei der 24-Stunden-Betreuung gehe es um eine zeitlich sehr umfangreiche Betreuung, sagt Schuldes. „Da ist es unrealistisch, dass man mehrere Personen versorgt.“ Wird jedoch nur eine Person gepflegt, handele es sich wahrscheinlich um eine Scheinselbstständigkeit. Auch die ist verboten. Und übt der Auftraggeber sein Weisungsrecht gegenüber dem Pfleger aus, gilt dieser laut Horst als abhängig Beschäftigter.

„Wenn der Zoll prüft, kann es bitter für die Betroffenen werden“, warnt Schuldes. Die Auftraggeber müssen Horst zufolge mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren rechnen. ■ dpa